

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Gemeindgüter in 24 Gerechtigkeiten abgetheilt und werden; außer ihrer allgemeinen Weidetreibbarkeit, als Privateigentum benutzt und quocunque modo veräussert. Die Besitzer von 11 1/4 Gerechtigkeiten verlangen die Vertheilung dieses Gemeindguts mit Ausnahm der Waldung; die Besitzer von 11 1/2 Gerechtigkeiten widersehen sich hingegen jeder Vertheilung, und die Besitzer der 3 übrigen Gerechtigkeiten sind neutral. Die Gründe und Gegengründe sind in den beiliegenden Vorstellungen enthalten. An die Finanzcommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungs-Rath.

### Schreiben des Regierungsstatthalters von Basel an den Vollz. Rath.

„Die Botschaft des Friedens war nach so viel schrecklichen Jahren Sonnenaufgang nach langer Gewitternacht. Sie verbreitete allgemeine Freude durch den Kanton. Der Städter und der entferntere Bewohner des einsamen Gebürgswinkels rießen mit gleicher Rührung und einem dankbaren Blicke zum Himmel: „Nun ist es Friede! Unsere Leiden nahen dem Ende. Was zerstört war, richte sich wieder auf; was zerrissen ist, knüpfe sich wieder!“

„Erlauben Sie, Bürger Vollz. Rath! daß ich hier Dollmetscher der frohen Empfindungen und zugleich der mit dem Friede lebhaft erwachenden Wünsche und Hoffnungen des Kantons Basel vor Ihnen seyn darf!“

„Die allgemeine Sehnsucht des Landes fordert jetzt eine baldige Erlösung aus dem provisorischen Zustande der Republik, die Einführung einer Staatsverfassung, welche den Wohlstand der Familien und die stütliche Veredlung des Volks gegen tumultuarische Demagogen und selbstsüchtige Kantone. Souveräne in kraftvollen Schutz nimt.“

„Die grosse Mehrheit des Volks im Kanton Basel will und erwartet nicht mehr die Herstellung des alten Eid- und Bundesgenossenwesens, unter was für einer Gestalt es auch erscheinen möge. Sie fürchtet selbst den allmählichen und unmerklichen Rückfall in die ehemalige Verfassung der Schweiz.“

„Zeuge von den Nachtheiten, Verwirrungen und Selbstentkräftungen einer Bundesverfassung, gereizt vom einmal gehabten Genusse der Freyheit und politischen

Rechtsgleichheit, — ein Genus, welchen selbst alle Schreckensstunden der Revolution nicht verbittern konnten, — sieht die überlegene Mehrheit der Gemeinden nur in der Erklärung der Einheit und Ungetheiltheit der Schweiz die sichere Bürgschaft für die Rettung und Aufbewahrung der Freyheit, zum Besten der Nachkommenschaft.“

„Eine Constitution, welche sich wohlthätig an die Bedürfnisse der verschiedenen Gegendern und an die Armut des Landes, und an die Simplicität des Volks anschmiegt; eine Constitution, welche die Umltriebe leidenschaftlicher Notenmänner vernichtet, die nur mit dem Namen und dem Heile des Volks ihr Spiel treiben — eine solche ist's, die von den Bewohnern des Kantons Basel, aus den Händen unserer Gesetzgebung und Regierung einmuthig und mit Begierde erwartet wird.“

## Mannigfaltigkeiten.

Bertrag zur Geschichte der Befreyung der Geiseln des helvetischen Vollz. Direktoriums, durch die Oestreichcr; im Sommer 1799.

In dem vor einigen Wochen erschienenen zweyten Bändchen von Lavaters freymüthigen Briefen über das Deportationswesen findet sich (S. 348 — 367) eine Deportationsgeschichte von 14 Bürgern von Zürich nach Basel. Die Unwahrheiten die in diesem Aufsätze stehen, können auf keine Weise dem verehrten Lavater, dessen strenge Wahrschheitsliebe auch in dem Werke, von dem hier die Rede, durchaus unverkennbar ist, zugerechnet werden. Dieser Aufsatz röhrt nicht von ihm her: er scheint aus den Angaben eines der Deportirten zusammengetragen zu seyn, und dieser fand vermutlich für die unerwartet schlimmen Successe der Oestreicher in der Schweiz, einigen Trost darin, daß er wenigstens die Deportirten durch sie beseften läßt. Wir fühlen wie unbarmherzig es ist, einen glücklichen Firthum zu zerstören; indeß, da man so gewaltig darauf losshreit: es soll alles, was sich auf jene Maßregel bezieht, aus den Protocollen des damaligen Vollz. Direktoriums aktenmäßig ausgezogen werden; und da man mit so viel Edelmuth von den Verläudern, Klägern und Richtern jener Deportirten, die in der gegenwärtigen provisorischen Regierung sich befinden sollen, in die Welt